

Die Instruktion *Dignitas Connubii* soll, wie es in ihrer Vorrede heißt, „den Richtern und Mitarbeitern der Gerichte Hilfestellung bei der rechten Interpretation und Anwendung des erneuerten Ehrechts“ bieten. Hierbei sind auch die versammelten Studien zu dieser Instruktion aus der Feder von fünf renommierten Fachmännern des kanonischen Ehe- und Prozessrechts eine sehr wertvolle Unterstützung.

Peter STOCKMANN, Eichstätt

* * *

32. ERDÖ, Péter, *Storia delle fonti del diritto canonico*. Venezia: Marcianum Press 2008. 191 S., ISBN 978-88-89736-23-4. 23,00 EUR [I].

Das Werk, das Péter ERDÖ unter dem Titel *Die Quellen des Kirchenrechts. Eine geschichtliche Einführung* im Jahr 2002 im Verlag Peter Lang in Frankfurt a.M. veröffentlichte, liegt jetzt auch in italienischer Sprache vor. Die Übersetzung erstellte Stefano TESTA BAPPENHEIM. Der deutschsprachigen Ausgabe liegt ihrerseits das ungarische Originalwerk zugrunde. Wenn bei wissenschaftlichen Büchern manchmal zu Recht kritisch gefragt wird, ob Übersetzungen in andere Sprachen notwendig bzw. sinnvoll seien, so scheinen derartige Bedenken bei der vorliegenden Arbeit nicht angebracht. Denn in der gegenwärtigen internationalen Kanonistik findet sich kaum eine in der Qualität vergleichbare historische Einführung in die Quellen des Rechts der Kirche.

Die deutsche Fassung des Buches ist in vier Kapitel unterteilt. Um eine bessere Ausgewogenheit in der Gliederung zu erreichen, wurde das sehr umfangreiche Kapitel zum *ius antiquum* auf drei Kapitel aufgeteilt, so dass die italienischsprachige Ausgabe nicht mehr vier, sondern sechs Kapitel umfasst. Die seit 2002 erschienene Literatur wurde eingearbeitet. Ansonsten folgt das Werk inhaltlich und in der Darstellung ganz der deutschen Vorlage von 2002. Methodisch geht der Autor so vor, dass er zunächst einen Blick auf den jeweiligen geschichtlich-gesellschaftlichen Hintergrund wirft, bevor er sich den Rechtsquellen zuwendet. Ausgehend vom neuesten Forschungsstand stellt er die Frage nach der Autorschaft, legt den Aufbau des Textes dar, macht Zusammenhänge und Abhängigkeiten sichtbar und geht der Wirkungsgeschichte nach. Auf diese Weise entsteht ein mit kompakter Information gefülltes, aber auch für jemand ohne spezielle rechtliche Vorbildung gut lesbares Lehrbuch, das fundiertes Sachwissen vermittelt und zugleich darauf hinzielt, allenfalls vorhandene Scheu vor Rechtsquellen zu nehmen und zur Arbeit mit ihnen zu animieren.

Das erste Kapitel („Le collezioni pseudo-apostoliche e degli antichi concili“, S. 17-39), dem die „Einleitung“ vorausgeht, behandelt die *Didache*, die *Traditio Apostolica* und die *Disdascalia Apostolorum* und weitere Sammlungen, denen grundlegende Bedeutung zukommt. Vorgestellt werden aber auch Werke von geringerem Rang. Wie der Autor anmerkt, haben diese Texte aus der Frühzeit der Kirche nicht nur rechtshistorische Bedeutung, sondern bilden heute vermehrt

wichtige Grundlagen für das ökumenische Gespräch. Nach den Erläuterungen zu den verschiedenen Arten von Konzilien und der von ihnen erlassenen Dokumente werden Sammlungen von Konzilsbeschlüssen aus dem 4. und 5. Jh. beschrieben: das im Osten weit verbreitete *Syntagma Canonum* sowie die bedeutendsten afrikanischen und gallischen bzw. in Italien entstandenen Sammlungen. Aus dieser Zeitepoche datieren die frühesten Kollektionen päpstlicher Dekretalen.

Das zweite Kapitel („Le collezioni dell’Alto Medioevo [dal VI alla metà dell’VIII secolo], S. 41-69) vermittelt einen Überblick über die im byzantinischen Reich und die letzten in Afrika entstandenen kirchlichen Rechtsbücher und widmet sich anschließend den zahlreichen Sammlungen, die in diesem Zeitabschnitt in Rom und Italien, Spanien, Gallien und Britannien in Gebrauch sind. Das System der *paenitentia taxata* wird kurz erläutert und die Bußbücher vorgestellt, die in Irland bzw. England und in zahlreichen anderen Ländern verwendet werden und z.T. bis ins 12. Jh. in Geltung stehen.

Das dritte Kapitel („Le collezioni della riforma carolinga“, S. 71-103) befasst sich neben den erneuerten Bußbüchern mit den großen universalrechtlichen Sammlungen bzw. Capitularien, die in der karolingischen Zeit angelegt werden. Hintergründe, Sinn und Bedeutung der für diese Epoche kennzeichnenden Rechtsfälschungen, die als legitimes Mittel zur Absicherung von Rechten gelten, werden angesprochen, die *Collectio Pseudo-Isidoriana* näher vorgestellt und weitere gefälschte Sammlungen beschrieben. Ein Ergebnis der karolingischen Reformen von bleibender Bedeutung bilden u.a. die Kollektionen mit bischöflichen Rechtsnormen (*capitula episcoporum*). Richtungweisend für die Entwicklung in der postkarolingischen Zeit sind das Dekret des BURCHARD VON WORMS, die im Zuge der gregorianischen Reformen erstellten Sammlungen u.a. mit dem *Dictatus Papae* und besonders die Werke des heiligen IVO VON CHARTRES, dessen Verdienste um die Weiterentwicklung der kirchenrechtlichen Methoden hervorgehoben werden. Er und andere Autoren seiner Zeit können aufgrund der von ihnen für die Interpretation divergierender Rechtstexte entwickelten Regeln als Wegbereiter bzw. Vorläufer GRATIANS gelten.

Das vierte Kapitel („Le collezioni nel periodo classico del diritto canonico [1140-1563]“, S. 105-135), das das Kernstück des Buches ausmacht, bietet eine in die Details gehende Einführung in das *Corpus Iuris Canonici*. Der Fokus liegt dabei auf der rechtshistorischen Genese der einzelnen Teile und ihrem Verhältnis zueinander, dem jeweiligen Aufbau sowie den spezifischen Methoden und Zitierweisen. Seit dem Hochmittelalter spielen amtliche Formulare und weitere Normen administrativer Art als Rechtsquellen eine größere Rolle. Neben den Konziliensammlungen entstehen u.a. Synodenbücher, aber auch vermehrt Zusammenstellungen bischöflicher und sonstiger partikulärer Rechtsnormen. In diesem Konnex wird auf Konkordate und ordensrechtliche Dokumente eigens hingewiesen. Man sollte auch die Statuten der Cathedral- und Kollegiatkapitel

erwähnen, von denen allerdings bisher erst wenige erforscht und publiziert worden sind.

Wie im fünften Kapitel („Le collezioni del Diritto Canonico tridentino [1563-1917]“, S. 137-149) dargelegt wird, gewinnt in der posttridentinischen Zeit die Normgebung durch die Päpste und die Römische Kurie an Gewicht. Die verschiedenen Arten von päpstlichen Erlassen, unter denen die „Bulle“ jetzt eine zentrale Rolle einnimmt, werden genau beschrieben. Hingewiesen wird auf die wichtigsten Bullarien und Sammlungen römischer Kurialdokumente. Die Tradition der Konziliensammlungen wird fortgesetzt, bedeutende Kollektionen von Partikularkonzilien einzelner Länder erscheinen.

Das kurze sechste Kapitel („La codificazione“, S. 151-164) rekapituliert die erste Kodifikation des Rechts der Kirche und die Reform des *Codex Iuris Canonici* sowie die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechts. Nach staatlichen Vorbildern werden amtliche Publikationsorgane eingeführt, die u.a. der Promulgation kirchlicher Gesetze dienen und daher wichtige Rechtsquellen bilden wie z.B. die *Acta Apostolicae Sedis*, diözesane Verordnungsblätter und von Bischofskonferenzen herausgegebene Amtsblätter. In kirchenrechtlichen Zeitschriften, die seit dem 19. Jahrhundert in zahlreichen Ländern erscheinen, werden regelmäßig neu erlassene Rechtsnormen abgedruckt.

Sehr hilfreich für die Arbeit mit Rechtsquellen sind die angefügten bibliografischen Angaben („Indicazioni bibliografiche“, S. 165-173) mit umfassenden Verzeichnissen von Zeitschriften und Repertorien zur kirchlichen Rechtsgeschichte, einschlägigen Hand- und Wörterbüchern, Lexika, Monografien, Artikeln und Arbeitshilfen mit Hinweisen auf Internetseiten. Titel- und Personenindex sowie Sachverzeichnis runden das Buch ab.

Die von Péter ERDÖ vorgelegte Einführung in die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts wird auch in der italienischen Version ein Standardwerk werden, das sich als hervorragendes Hilfsmittel in Lehre und Studium bewähren wird und von dem neue Impulse für die weitere Erforschung der kirchlichen Rechtsquellen ausgehen werden.

Johann HIRNSPERGER, Graz

* * *

33. FERRARO, Giuseppe, *La liturgia dei sacramenti*. Roma: Centro Liturgico Vincenziano 2008. 502 S., ISBN 978-88-7367-074-2. 32,55 EUR [I].

FERRARO legt eine umfassende Arbeit über die liturgische Feier der Sakramente vor. In seinem Vorwort stellt er die offensichtliche, aber wohl zugleich hervorhebende Tatsache heraus, dass nur eine liturgisch angemessene Feier dem Christusgeheimnis gerecht wird. Um dieses Kriterium näher auszufüllen, greift FERRARO auf THOMAS VON AQUIN zurück. In seiner Summe der Theologie (III q 65 art. 1) führt der Doctor Angelicus aus, dass die Sakramente der Kirche eine